

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az:

Datum: 04.09.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0691

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz

Beschlussentwurf:

Der Rat stimmt dem Abschluss der Nebenabrede zu § 3 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz zu.
Text zum Beschlussentwurf....

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2020 ff.

Bemerkung:

Es entstehen gegenüber der bislang gültigen Vereinbarung Mehrkosten i.H.v. 41.000€ pro Jahr.

Sachdarstellung:

Die Stadt Troisdorf ist seit 01.01.1991 Große kreisangehörige Stadt und daher nach § 1 des Landesbetreuungsgesetz (LBtG) zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG).

Aus Kostengründen wurde 1996 die Zuständigkeit für die Aufgaben der Stadt Troisdorf nach dem BtG auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Hierzu wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, die erstmalig zum 30.04.1996 in Kraft getreten ist. Die aktuelle Vereinbarung gilt seit dem 01.01.2012 und sieht zum 31.12.2019 eine Überprüfung der dort festgelegten Erstattung von 67.000 € pro Jahr vor.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat dargelegt, dass ihm für den Bereich der Betreuungen auf der Basis der KGSt-Kennzahlen Kosten von 1.075.856,40 € entstehen; der Anteil der Fälle aus dem Gebiet der Stadt Troisdorf liegt bei 10,26 %. Somit ergibt sich ein Erstattungsbetrag von 110.382,87 €, in der Nebenabrede soll ein Betrag von 108.000 € vereinbart werden.

Begründet wurde die erhebliche Kostensteigerung - zutreffend - mit einer Änderung des Betreuungsrechts seit 2014 sowie einer allgemeinen Zunahme der Fallzahlen, die einen deutlichen Mehraufwand zur Folge hatte.

Daraufhin wurde geprüft, ob es sinnvoll wäre, wenn die Stadt Troisdorf die Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz wieder selbst übernehmen würde. Für die Bearbeitung der in Troisdorf anfallenden Betreuungen würden vergleichbare Kosten anfallen. Hinzu kommt, dass es sich um eine sehr spezialisierte Aufgabe handelt, so dass es schwierig wäre, eine geregelte Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfalle sicher zu stellen

Es ist also die wirtschaftlich sinnvollste Lösung, den Rhein-Sieg-Kreis weiter mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz zu beauftragen. Der Text der Nebenabrede ist als Anlage beigefügt..

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister
